

EUR 5.000.000.000

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

DRITTER NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“), jeweils in der geltenden Fassung

zum

BASISPROSPEKT

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen
und für deren Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr oder zum Amtlichen
Handel an der Wiener Börse

vom 19. Mai 2017

Wien, am 19. Dezember 2017

Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 8a Abs. 1 KMG.

Dritter Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz („KMG“)

Dieses Dokument ist der Dritte Nachtrag gemäß § 6 Abs. 1 KMG (der „**Dritte Nachtrag**“) zum Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen vom 19. Mai 2017 (der „**Basisprospekt**“).

Dieser Dritte Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte im Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich aller Nachträge sowie aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente gelesen werden, welche gemeinsam einen Basisprospekt im Sinne des § 7 KMG bilden. Dieser Dritte Nachtrag darf nur zusammen mit dem Basisprospekt verteilt werden.

Abkürzungen und Definitionen haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung. In diesem Dritten Nachtrag verwendete Seitenzahlen beziehen sich auf den Basisprospekt.

Rücktrittsrecht der Anleger gemäß § 6 Abs. 2 KMG

Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem Regelmärkte auftreten oder festgestellt werden, müssen gemäß § 6 Abs. 1 KMG in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden. Betrifft der Prospekt ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit gemäß § 6 Abs. 1 KMG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist (§ 6 Abs. 2 KMG).

Für die im Dritten Nachtrag gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Dritten Nachtrag gemachten Angaben ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, verantwortlich.

Dieser Dritte Nachtrag wird aufgrund folgender wichtiger neuer Umstände veröffentlicht:

- SREP-Beschluß der Europäischen Zentralbank („EZB“) betreffend die Kapitalquoten der RLB NÖ-Wien ab 1. Jänner 2018
- Einstufung der RLB NÖ-Wien als weniger bedeutendes Unternehmen und damit einhergehend ab 1. Jänner 2018 die Änderung der Aufsicht von der EZB auf die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA).

Darüber hinaus wurden Anpassungen unwesentlicher Umstände in die Zusammenfassung, die Allgemeinen Informationen und die Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Diese Änderungen gelten nur für ab dem 1. Jänner 2018 veröffentlichte Endgültige Bedingungen.

I. Änderungen des Abschnittes „ZUSAMMENFASSUNG“

Änderung in der Rubrik B.4b „Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken“ (Seite 19)

Der zweite Absatz wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die RLB NÖ-Wien gehört der CRR-Kreditinstitutsgruppe der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H. („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) mit Sitz in Österreich an. Ab 1. Jänner 2018 werden die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien auf Einzelinstitutsbasis von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt. Die FMA hat umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen können.“

Änderung in der Rubrik D.2 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind“ (Seite 31-34)

Die Risikofaktoren „Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank“ auf Seite 31 und 32, „Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtshörde“ auf Seite 33 und „Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der EZB in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher“ auf Seite 33 werden durch folgende neue Risikofaktoren ersetzt:

- Von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (**Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde**)
- Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (FMA) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnten (**Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde**).
- Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen der FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (**Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde**)“

Änderung in der Rubrik E.4 „Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen sowie Interessenkonflikte“ (Seite 38)

Die ersten beiden Absätze dieser Rubrik werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„[Im Fall eines Vertriebs über Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der RBG: Sofern Niederösterreichische Raiffeisenbanken oder andere Kreditinstitute der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich (oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute) in den Vertrieb von unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, können diese von der Emittentin marktübliche Vertriebsprovisionen erhalten.

[Die Vertriebsprovision für diese [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen beträgt einmalig [] % vom Nominale.]

[Für diese [Nachrangigen] [Fundierten] Schuldverschreibungen werden keine Vertriebsprovisionen geleistet.]“

Änderung in der Rubrik E.7 „Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden“ (Seite 39)

Die beiden Absätze dieser Rubrik werden durch folgende neue Absätze ersetzt:

„Durch die RLB NÖ-Wien als Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden.“

Hinweis: Diese Änderung gilt nur für ab dem 1. Jänner 2018 veröffentlichte Endgültige Bedingungen.

II. Änderungen des Abschnittes „RISIKOFAKTOREN“

Änderungen im Kapitel „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ (Seite 40 bis 59)

a) Auf Seite 40 wird der erste Absatz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die RLB NÖ-Wien unterliegt den **allgemeinen unternehmensspezifischen** Risiken einer österreichischen Universalbank. Die RLB NÖ-Wien ist schwerpunktmäßig im Bankgeschäft mit Privat-, Gewerbe- und Kommerzkunden sowie im Eigengeschäft tätig. Darüber hinaus hält die Emittentin eine 22,6 %-Beteiligung an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG („RBI“). Die RLB NÖ-Wien gehört der Kreditinstitutsgruppe der CRR-Finanzholdinggesellschaft **RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“, „CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien“) mit Sitz in Österreich an. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die RLB NÖ-Wien. Seit 1. Jänner 2014 wird die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien auf Einzelinstitutsbasis von der Europäischen Zentralbank („EZB“) beaufsichtigt. Da der Gesamtwert der Aktiva der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter EUR 30 Mrd. lag und zudem derzeit kein anderes Kriterium zur Einstufung als bedeutendes Kreditinstitut erfüllt wird, hat die EZB die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien als weniger bedeutend eingestuft. Die direkte Aufsicht durch die EZB endet am 31. Dezember 2017. Gleichzeitig werden die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien ab 1. Jänner 2018 der direkten Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) unterstellt.“

b) Auf den Seiten 43 und 44 wird der erste Absatz des Risikofaktors „Risiko der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die Emittentin hat die Eigenmittelanforderungen auf Einzelebene zu erfüllen, hat aber auch die Einhaltung der gesamten (konsolidierten) aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu beachten. Auf Basis des *Supervisory Review and Evaluation Process*-Beschlusses („SREP-Beschluss“) der EZB vom Dezember 2017 hat die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien unter zusätzlicher Berücksichtigung der kombinierten Kapitalpufferanforderung ab dem 1. Jänner 2018 folgende Kapitalquoten zu erfüllen: Harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1*): 10,375 %, Kernkapitalquote (*Tier 1*): 11,875 %, Gesamtkapitalquote (*Total Capital*): 13,875 %. Ab 1. Jänner 2018 unterliegen die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien der direkten Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht. Die vorgenannten Kapitalquoten gelten bis sie durch einen neuen SREP-Beschluss der FMA aktualisiert werden.“

- c) Auf Seite 44 wird der Risikofaktor „Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und/oder die Europäische Zentralbank“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

„Von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in den nächsten Jahren regelmäßig durchgeführte Stresstests können zur Verpflichtung der Emittentin führen, ihre Eigenmittel zu erhöhen (Risiko im Zusammenhang mit Stresstests durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde)“

Die EBA hat jährlich zu überprüfen, ob unionsweite Stresstests oder ähnliche Untersuchungen zur Überprüfung der Belastbarkeit der Banken notwendig sind. Im Jahr 2016 hat die EBA einen Stresstest abgehalten, der 51 bedeutende Bankengruppen umfasste, nicht jedoch die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Vielmehr wurde die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durch die EZB einem SSM-SREP-Stresstest ab Februar 2016 unterzogen, dessen Ergebnisse nicht veröffentlicht, jedoch in die Gesamt-SREP-Bewertung durch die EZB für 2017 eingeflossen. Der SSM-SREP-Stresstest basierte auf der Methodik des EU-weiten Stresstests der EBA, die jedoch Anpassungen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips unterworfen wird. Am 21. Dezember 2016 hat die EBA angekündigt, den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 abzuhalten.

Der Ausgang solcher Stresstests und Prüfungen in der Zukunft kann je nach Finanzlage der Emittentin eine Verpflichtung zur Erhöhung der Eigenmittel auslösen. Daraus können sich wiederum erheblich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.“

- d) Auf den Seiten 44 und 45 wird der zweite Absatz des Risikofaktors „Risiko von Rechtsänderungen, regulatorisches Risiko“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Infolge der Finanzkrise ist eine zunehmende Reglementierung des Finanzsektors und der Tätigkeit von Kredit- und Finanzinstituten festzustellen: Die Umsetzung der sogenannten Basel III-Regulierungsempfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („Basler Ausschuss“) (durch die EU-Verordnung CRR und die EU-Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („CRD IV“); letztere wurde für Österreich im Wesentlichen durch Änderungen im Bundesgesetz über das Bankwesen („BWG“) übernommen) brachte für die Emittentin vor allem verschärfte Anforderungen im Bereich der Eigenmittel und der Liquidität. Ab 1. Jänner 2018 unterliegen die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien der direkten Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht. Mit einer weiteren EU-Richtlinie, der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“) – in Österreich umgesetzt im Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz („BaSAG“) – und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus („SRM-Verordnung“) wurde ein einheitliches Regime für die Bankensanierung und eine geordnete Bankenabwicklung vorgegeben. Im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus („SRM“) haben Banken zum Aufbau eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRF“) beizutragen. Auch das gesetzliche Einlagensicherungssystem hat mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) (sowie mit Änderungen im BWG) eine neue europaweit weitgehend harmonisierte rechtliche Grundlage erhalten.“

- e) Auf Seite 49 wird der zweite Absatz des Risikofaktors „Risiko im Zusammenhang mit Kapitalpuffern“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Für die konsolidierte Beaufsichtigung der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gelten ab 1. Jänner 2018 ein anteiliger Kapitalerhaltungspuffer von 1,875 % (ist bereits in der harten Kernkapitalquote gemäß SREP-Beschluss von 10,375 % enthalten), ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0 % und ein systemischer Risikopuffer von 1,00 %.“

- f) Auf den Seiten 49 und 50 wird der Risikofaktor „Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

„Im Falle des Vorliegens eines Frühinterventionsbedarfs, der sich auch im Rahmen eines SREP-Prozesses herausstellen kann, kann die Aufsichtsbehörde (FMA) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen, welche die Fähigkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden könnten (Risiko einer Frühintervention durch die Aufsichtsbehörde)“

Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien kann im Falle eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes gegen Anforderungen der CRR, der CRD IV sowie bestimmte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (*Markets in Financial Instruments Regulation – „MiFIR“*) und der Richtlinie 2014/65/EU zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt (*Markets in Financial Instruments Directive – „MiFID“*) Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen. Ein Faktor für die Beurteilung des Vorliegens eines drohenden Verstoßes gegen die genannten Rechtsakte kann z.B. eine Unterschreitung der Mindestquoten für hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital zuzüglich jeweils 1,5 %-Punkte auf Solobasis oder auf konsolidierter Ebene sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde definiert in den *EBA Guidelines Early Intervention Triggers 2015 (EBA/GL/2015/03)* Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden. Solche *Early Intervention Triggers* sind ein bestimmtes Ergebnis des SREP-Prozesses (*Score*), wesentliche Verschlechterungen oder Anomalien von Schlüsselindikatoren (*material deteriorations and anomalies*) sowie signifikante Ereignisse mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage (*significant events*).

Zu den Frühinterventionsmaßnahmen zählen Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan, Situationsanalysen, die Erstellung eines Aktionsprogrammes, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, die Abberufung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des höheren Managements, Umschuldungsverhandlungen, die Änderung der Geschäftsstrategie bzw. der rechtlichen oder operativen Strukturen, Vor-Ort-Kontrollen und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters und/oder eines Regierungskommissärs.

Darüber hinaus darf die FMA aufsichtliche Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 und 4a BWG, wie die Vorschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel verhängen.

Ist ein Ausfall der Emittentin nicht zu vermeiden, kann die Emittentin unter Anwendung der Abwicklungsinstrumente restrukturiert oder geordnet liquidiert werden, sofern die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Sonst ist die Emittentin im Wege eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder der Geschäftsaufsicht zu unterwerfen. Ein Frühinterventionsbedarf bei der Emittentin kann sich auch im Rahmen eines Stresstests herausstellen. Er kann die Fähigkeit der Emittentin, die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden.“

- g) Auf den Seiten 50 und 51 wird der Risikofaktor „Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der EZB in ihrer Funktion als Europäischer Bankenaufseher“ durch folgenden neuen Risikofaktor ersetzt:

„Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen der FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde die Ertrags- und Geschäftslage der Emittentin beeinträchtigen (Risiko der Beeinträchtigung durch Maßnahmen der FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde)

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Maßnahmen der FMA gegen die Emittentin können zu hohen Geldstrafen oder anderen finanziellen Belastungen führen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, wodurch sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin ergeben können, ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen.“

- h) Auf Seite 64 wird der letzte Absatz des Risikofaktors „Liquiditätsrisiko der Anleger aus der eingeschränkten Möglichkeit der Emittentin zum Market Making von Ergänzungskapital“ durch folgenden neuen letzten Absatz ersetzt:

„Sollte der von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde* festgelegte Rahmen für Marktpflege nicht ausreichen, um effektives Market Making zu betreiben, oder die erteilte Bewilligung aufgehoben oder eingeschränkt werden, können solche Beschränkungen eine negative Auswirkung auf die Liquidität des Ergänzungskapitals und die Gestaltung der Marktpreise haben und dazu führen, dass die Instrumente nur mit Verzögerungen oder gar nicht verkauft werden könnten.“

- i) Auf Seite 66 wird der zweite Absatz des Risikofaktors „Kündungsrisiko“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Bei nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegt eine Kündigung durch die Emittentin dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach der CRR erfüllt sind: Um als Eigenmittel anrechenbar zu sein, können nachrangige Schuldverschreibungen nur gekündigt, rückgezahlt oder getilgt werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 77 und 78 CRR eingehalten werden und das Datum der Begebung der Schuldverschreibungen zumindest fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, eine regulatorische Neueinstufung oder Änderung der anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Nachrangigen Schuldverschreibungen wäre eingetreten und war vernünftigerweise nicht vorhersehbar (Artikel 78 Abs. 4 CRR). Generell ist eine Kündigung, Rückzahlung oder Tilgung, ebenso wie die Verkürzung der Fünfjahresfrist in den genannten Ausnahmefällen, von der Zustimmung der zuständigen Behörde abhängig. Zuständige Behörde für die Emittentin ist ab 1. Jänner 2018 die österreichische FMA.“

* Ab 1. Jänner 2018 werden die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien auf Einzelinstitutsbasis von der österreichischen Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt.

III. Änderungen des Abschnittes „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“

Änderung im Kapitel "Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin" (Seite 74 bis 75) in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 6. November 2017

Auf Seite 75 wird das bisherige Unterkapitel „Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin“ durch folgendes neues Unterkapitel ersetzt:

„Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Seit 1. Jänner 2014 wird die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien auf Einzelinstitutsbasis von der Europäischen Zentralbank („EZB“) beaufsichtigt. Da der Gesamtwert der Aktiva der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter EUR 30 Mrd. lag und zudem derzeit kein anderes Kriterium zur Einstufung als bedeutendes Kreditinstitut erfüllt wird, hat die EZB die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien als weniger bedeutend eingestuft. Die direkte Aufsicht durch die EZB endet am 31. Dezember 2017. Gleichzeitig werden die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien ab 1. Jänner 2018 der direkten Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht unterstellt.

Darüber hinaus gab es in Bezug auf die Emittentin keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in ihrer Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.“

Änderung im Kapitel "Trendinformationen" (Seite 82)

Im Unterkapitel „Beeinflussung der Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr“ wird der Absatz „Aufsicht durch die Europäische Zentralbank („EZB“) durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)

Die RLB NÖ-Wien gehört der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien mit Sitz in Österreich an. Ab 1. Jänner 2018 werden die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien auf Einzelinstitutsbasis von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt. Die FMA hat umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen können. (Siehe dazu Abschnitt „ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ Kapitel „Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin“ Unterkapitel „Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin“)

IV. Änderung des Abschnittes „MUSTER ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN“

Auf Seite 144 wird der Punkt „Preisfestsetzung“ mit dem Unterpunkt „Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner in Rechnung gestellt werden.“ sowie die dazugehörige Auswahl zur Gänze gestrichen.

Hinweis: Diese Änderung gilt nur für ab dem 1. Jänner 2018 veröffentlichte Endgültige Bedingungen.

V. Änderung des Abschnittes „ALLGEMEINE INFORMATIONEN“

Auf Seite 152 erfolgt die Ergänzung eines neuen Absatzes nach dem Absatz „Meldung des zugeteilten Betrags, Handelsaufnahme“:

„Etwaige Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner in Rechnung gestellt werden

Durch die RLB NÖ-Wien als Emittentin werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Durch Anbieter (berechtigte Finanzintermediäre) können für den Erwerb der Schuldverschreibungen Zeichnungs-/Kaufspesen in Rechnung gestellt werden.“

Hinweis: Diese Änderung gilt nur für ab dem 1. Jänner 2018 veröffentlichte Endgültige Bedingungen.

VI. Änderungen des Abschnittes „REGULATORISCHE ÜBERSICHT“

Änderungen im Kapitel „Weiterhin steigende Kapitalanforderungen“ (Seite 154 bis 159)

- a) Auf Seite 154 wird der erste Absatz des Unterkapitels „Die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als maßgebliche Konsolidierungsebene für Eigenmittel und Stresstests“ durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien umfasst die Raiffeisen-Holding NÖ-Wien als übergeordnete Finanzholdinggesellschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 20 CRR sowie als Finanzinstitut gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 26 CRR und deren Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Z. 16 CRR, insbesondere die RLB NÖ-Wien. Die Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR sind von der RLB NÖ-Wien einerseits für sich selbst, also auf Einzelebene zu erfüllen. Zusätzlich hat sie aber auch die Einhaltung der gesamten (konsolidierten) Eigenmittelanforderungen an die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien zu beachten. Das bedeutet, dass die Eigenmittel aller Gruppenmitglieder bei der Berechnung der Gesamtkapitalquote für die CRR-Kreditinstitutsgruppe berücksichtigt werden. Überwacht wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen auf Einzel- und Gruppenebene von der dafür zuständigen bzw. „konsolidierenden“ Aufsichtsbehörde. Diese schreibt daher auch im Rahmen des „*Supervisory Review and Evaluation Process*“ („SREP“) bestimmte Eigenmittelquoten vor. Auf Basis des *Supervisory Review and Evaluation Process*-Beschlusses („SREP-Beschluss“) der EZB vom Dezember 2017 hat die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien unter zusätzlicher Berücksichtigung der kombinierten Kapitalpufferanforderung ab dem 1. Jänner 2018 folgende Kapitalquoten zu erfüllen: Harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1* - „CET1“): 10,375 %, Kernkapitalquote (*Tier 1*): 11,875 %, Eigenmittelquote (*Total Capital*): 13,875 %. Ab 1. Jänner 2018 unterliegen die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien und die RLB NÖ-Wien wieder der direkten Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA). Die vorgenannten Kapitalquoten gelten bis sie durch einen neuen SREP-Beschluss der FMA aktualisiert werden. Die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien verfügte per 31. Dezember 2016 über eine Gesamtkapitalquote von 20,4 % (Gesamtkapitalquote gem. CRR) und eine harte Kernkapitalquote von 14,2 %. Mittels Schreibens der EZB vom 10. Februar 2016 wurde der RLB NÖ-Wien auf Solobasis und auf Basis der konsolidierten Ebene der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien die Erlaubnis erteilt, durch Rückkauf von bis dahin begebenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2* – „T2“) im Rahmen der Marktpflege die Eigenmittel (in den Grenzen des Artikel 29 Abs. 3 lit b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014; je 10 % des Betrags der betreffenden T2-Emission und 3 % des Gesamtbetrags der T2-Umlaufinstrumente) zu reduzieren.“

- b) Auf den Seiten 154 und 155 wird das Unterkapitel „Frühinterventionsbedarf und Frühinterventionsmaßnahmen“ durch folgendes neues Unterkapitel ersetzt:

„Frühinterventionsbedarf und Frühinterventionsmaßnahmen“

Ab 1. Jänner 2018 werden die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien auf konsolidierter Basis und die RLB NÖ-Wien auf Einzelinstitutsbasis von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) beaufsichtigt. Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde für die Emittentin und die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien kann im Falle eines Verstoßes oder drohenden Verstoßes gegen Anforderungen der CRR, der *Capital Requirements Directive IV* („CRD IV“) sowie bestimmte Vorschriften der *Markets in Financial Instruments Regulation* („MiFIR“) und der *Markets in Financial Instruments Directive* („MiFID“) II Frühinterventionsmaßnahmen anordnen und durchsetzen. Ein Faktor für die Beurteilung des Vorliegens eines drohenden Verstoßes gegen die genannten Rechtsakte kann z.B. eine Unterschreitung der Mindestquoten für hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital zuzüglich jeweils 1,5 %-Punkte auf Solobasis oder auf konsolidierter Ebene sein. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

definiert in den *EBA Guidelines Early Intervention Triggers* 2015 (EBA/GL/2015/03) Auslöser für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden. Solche *Early Intervention Triggers* sind ein bestimmtes Ergebnis des SREP-Prozesses (*Score*), wesentliche Verschlechterungen oder Anomalien von Schlüsselindikatoren (*material deteriorations and anomalies*) sowie signifikante Ereignisse mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage (*significant events*).

Zu den Frühinterventionsmaßnahmen zählen Maßnahmen gemäß dem Sanierungsplan, Situationsanalysen und Erstellung eines Aktionsprogrammes, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, die Abberufung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des höheren Managements, Umschuldungsverhandlungen, die Änderung der Geschäftsstrategie bzw. der rechtlichen oder operativen Strukturen, Vor-Ort-Kontrollen und die Bestellung eines vorläufigen Verwalters und/oder eines Regierungskommissärs.

Darüber hinaus darf die FMA aufsichtliche Maßnahmen nach § 70 Abs. 4 und 4a Bankwesengesetz („BWG“), wie die Vorschreibung zusätzlich zu haltender Eigenmittel verhängen.

Ist ein Ausfall der Emittentin nicht zu vermeiden, kann die Emittentin unter Anwendung der Abwicklungsinstrumente restrukturiert oder geordnet liquidiert werden, sofern die Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse liegen. Sonst ist die Emittentin im Wege eines Konkursverfahrens zu liquidieren oder der Geschäftsaufsicht zu unterwerfen. Ein Frühinterventionsbedarf bei der Emittentin kann sich auch im Rahmen eines EZB-SREP-Stresstests herausstellen. Er kann die Fähigkeit der Emittentin, Schuldverschreibungen zu bedienen, beeinträchtigen und in die Abwicklung, den Konkurs oder die Geschäftsaufsicht über die Emittentin münden.“

- c) Auf Seite 156 erfolgen im Unterkapitel „Basel III, Basel IV und CRD IV/CRR und Vorschläge zur CRD V/CRR II sowie zur Abänderung der BRRD und der SRM Verordnung“ folgende Änderungen:

Der zweite Absatz wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Für die konsolidierte Beaufsichtigung der CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien gelten seit 1. Jänner 2018 ein anteiliger Kapitalerhaltungspuffer von 1,875 % (ist bereits in der harten Kernkapitalquote gemäß SREP-Beschluss von 10,375 % enthalten), ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0 % und ein systemischer Risikopuffer von 1,00 %.“

Im letzten Absatz wird der zweite Satz durch folgenden neuen Satz ersetzt:

„Dabei prüft die zuständige Aufsichtsbehörde (für die RLB NÖ-Wien ist das ab 1. Jänner 2018 die FMA) die Vorkehrungen, die ein Institut zur Einhaltung der Bestimmungen getroffen hat und bewertet die Risiken, denen das jeweilige Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte sowie die (System-)Risiken, die vom Institut ausgehen.“

- d) Auf Seite 158 wird das Unterkapitel „Umfassende Prüfung durch die Europäische Zentralbank, EU-weiter Stresstest 2016 durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sowie EU-weiter SREP-Stresstest 2016 durch die Europäische Zentralbank“ durch folgendes neues Unterkapitel ersetzt:

„Umfassende Prüfung durch die Europäische Zentralbank, EU-weiter Stresstest 2016 durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sowie EU-weiter SREP-Stresstest 2016 durch die Europäische Zentralbank

Die EBA hat jährlich zu überprüfen, ob unionsweite Stresstests oder ähnliche Untersuchungen zur Überprüfung der Belastbarkeit der Banken notwendig sind. Im Jahr 2016 hat die EBA einen Stresstest abgehalten, der 51 bedeutende Bankengruppen umfasste, nicht jedoch die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien. Vielmehr wurde die CRR-Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Holding NÖ-Wien durch die EZB einem SSM-SREP-Stresstest ab Februar 2016 unterzogen, dessen Ergebnisse nicht veröffentlicht, jedoch in die Gesamt-SREP-Bewertung für 2017 durch die EZB eingeflossen sind. Der SSM-SREP-Stresstest basiert auf der Methodik des EU-weiten Stresstests der EBA, die jedoch Anpassungen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips unterworfen wird. Am 21. Dezember 2016 hat die EBA angekündigt, den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 abzuhalten.“

Änderungen im Kapitel „Einheitliches Abwicklungsregime“ (Seite 159 bis 164)

Im Unterkapitel „Umsetzung der EU Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) im österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)“ erfolgen folgende Änderungen:

- a) Der Text vom zweiten Absatz (einschließlich) dieses Unterkapitels auf Seite 159 bis zum sechsten Absatz (einschließlich) auf Seite 160 wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Die BaSAG-Bestimmungen sind von der BRRD abgeleitet und werden im Kern auch vom SRB angewendet.

Das BaSAG gilt für CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen („Institut“). Bestimmte CRR-Finanzinstitute, bestimmte (Finanz-) Holdinggesellschaften und Zweigstellen von Drittlandsinstituten, sind auch erfasst, sofern sie jeweils Teil einer Kreditinstitutsgruppe sind. Für sie sollen die Ausführungen im Folgenden sinngemäß gelten. Das BaSAG verlangt von den Instituten zur Prävention eines Abwicklungsfalles das Aufsetzen von „Sanierungsplänen“, während die von der Abwicklungsbehörde zu entwickelnden „Abwicklungspläne“ Abwicklungshindernisse und Maßnahmen für deren Beseitigung aufzeigen sollen, um eine wirksame Abwicklung zu gewährleisten. Der Single Resolution Board ("SRB") ist für alle Beschlüsse der Abwicklung in Bezug auf bedeutende und der unmittelbaren Aufsicht durch die EZB unterliegende Unternehmen und Gruppen sowie grenzüberschreitende Gruppen als Abwicklungsbehörde zuständig. Für die Abwicklung anderer Unternehmen und Gruppen sind die nationalen Abwicklungsbehörden zuständig. Die FMA als nationale Abwicklungsbehörde ist ab 1. Jänner 2018 die für die RLB NÖ-Wien zuständige Abwicklungsbehörde („Abwicklungsbehörde“).

Die FMA hat Befugnisse, um bei Bedarf, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der CRR zur Finanzlage des Instituts, frühzeitig eingreifen zu können (Frühinterventionsmaßnahmen). Dazu gehören etwa die Befugnis, die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sanierungsplan, die Absetzung von Geschäftsleitern, die Einleitung von Gläubigerverhandlungen zur Umschuldung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder die Änderung der operativen oder rechtlichen Strukturen des Instituts zu verlangen.

Vor allem aber ermächtigen das BaSAG und die SRM-Verordnung die Abwicklungsbehörde zur Festlegung eines Abwicklungskonzepts, darin enthalten eine Entscheidung über die

anzuwendenden Abwicklungsinstrumente und über die Höhe der Inanspruchnahme von Mitteln des SRF. Die Abwicklungsinstrumente stehen zur Verfügung, um die Kontinuität kritischer Bankfunktionen zu gewährleisten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität zu vermeiden, öffentliche Gelder (Steuergelder), von einem Einlagensicherungssystem erfasste Einlagen, von einem Anlegerschutzsystem geschützte Anleger oder Kundengelder und Vermögenswerte zu schützen (Abwicklungsziele), wenn die folgenden Voraussetzungen für die Abwicklung vorliegen

- (i) ein Institut ist als von einem Ausfall betroffen oder bedroht zu betrachten, d.h. es
 - verstößt gegen die Konzessionsvoraussetzungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen, etwa die Eigenkapitalanforderungen, in einer Weise, die den Entzug der Konzession bzw. Zulassung rechtfertigen würde, oder
 - ist oder wird in naher Zukunft überschuldet sein (d.h. die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten), oder
 - ist oder wird in naher Zukunft nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder
 - benötigt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, es sei denn die Unterstützung erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in Form
 - (i) einer staatlichen Garantie für Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken oder für neu emittierte Verbindlichkeiten oder
 - (ii) einer Zuführung von Eigenmitteln oder des Kaufs von Kapitalinstrumenten zum Schließen von Kapitallücken, die in Stresstests auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Europäischen Union oder des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, bei der Bewertung der Qualität der Aktiva oder vergleichbaren Prüfungen durch die EZB, die EBA oder einzelstaatliche Behörden festgestellt und durch die FMA bestätigt wurden.
- (ii) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich Institutsbezogenen Sicherungssystemen (Institutional Protection Scheme – „IPS“) oder durch Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten) abgewendet werden kann; und
- (iii) eine Abwicklungsmaßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, das heißt notwendig und verhältnismäßig, um Abwicklungsziele zu erreichen, und eine Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens könnte die Erreichung dieser Abwicklungsziele nicht im selben Umfang gewährleisten.

Für die Abwicklung stehen der Abwicklungsbehörde grundsätzlich die folgenden Abwicklungsinstrumente zur Verfügung („Abwicklungsinstrumente“):“

- b) Auf Seite 163 wird der zweite Absatz ersatzlos gestrichen und der dritte Absatz durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„Die Abwicklungsbehörde (FMA) hat neben dem Einsatz der Abwicklungsinstrumente und des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente unter anderem auch das Recht, die Geschäftsleitung eines Instituts auszutauschen, die Steuerung des Instituts zu übernehmen, einen Abwicklungsverwalter einzusetzen, das Institut in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen wie auch die Durchsetzung von Sicherungsrechten vorübergehend auszusetzen oder Derivate glattzustellen oder zu kündigen.“

FERTIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN GEMÄSS KMG

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG als Emittentin gemäß § 8 Abs. 1 Kapitalmarktgesetz erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

(als Emittentin)

Mag. Andreas Fleischmann
Mitglied des Vorstandes

Mag. Oliver Schmölder
Prokurist

Wien, 19. Dezember 2017